

AUTORINNENPAPIER

Recht auf Schwangerschaftsabbrüche und Beratung in der Corona-Krise sicherstellen

22. April 2020

Die Corona-Krise verunsichert nicht nur, sie konfrontiert uns auch mit der Einschränkung von Rechten. Das bringt ungewollt Schwangere in eine besonders schwierigere Lage, denn der Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland war bereits vor der Corona-Krise eingeschränkt.

Regional finden sich gravierende Unterschiede in der Versorgungslage mit ÄrztInnen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Vielmehr ist die Anzahl dieser ÄrztInnen seit Jahren stark rückläufig. Auch die Zahl von Beratungseinrichtungen, die die gesetzlich vorgeschriebene Schwangerschaftskonfliktberatung anbieten, unterscheidet sich regional zum Teil stark.

Die Beratungsstellen und ihre vielseitigen Angebote, die weit über die Schwangerschaftskonfliktberatung hinausgehen und alle Fragen der Familienplanung und sexuellen Selbstbestimmung umfassen, sind gesellschaftlich unverzichtbar. Deshalb ist es grundsätzlich wichtig, die Beratungsstellen und die Beratungsstruktur zu stärken. Das muss in der aktuellen Krise im besonderen Maße gelten, um ungewollt Schwangeren wichtige Informationen und Unterstützung bieten zu können.

Unter der gegenwärtigen Corona-Krise, mit der übermäßigen Belastung des Gesundheitssystems und den geltenden Ausgangsbeschränkungen, spitzen sich bereits bestehende Problemlagen weiter zu. Wie unter einem Brennglas wird sichtbar, dass ohne Anpassungen die notwendige Versorgungssicherheit von Frauen, die ungewollt schwanger sind, jetzt noch weniger gewährleistet werden kann. Wir dürfen sie in der Krise jedoch nicht alleine lassen, darum müssen wir kurzfristig effektive Lösungen bereithalten.

Aktuell verbringen viele Menschen den Großteil ihrer Zeit in den eigenen Wänden und es ist damit zu rechnen, dass die Anzahl an (ungewollten) Schwangerschaften steigen wird. Der zu erwartende Anstieg häuslicher und sexualisierter Gewalt könnte dazu tragischerweise ebenfalls beitragen. Überdies kann durch die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum der Zugang zu Verhütungsmitteln für bestimmte Gruppen erschwert sein.

Um ungewollte Schwangerschaften (und natürlich auch sexuell übertragbare Krankheiten) möglichst zu verhindern und ggf. früh zu erkennen, ist es wichtig, dass Apotheken Verhütungsmittel, die sogenannte „Pille danach“ und Schwangerschaftstests in ausreichender Menge vorhalten. Gleiches gilt für Verhütungsmittel und Schwangerschaftstests in Drogerien.

Es sollte zudem ermöglicht werden, dass ÄrztInnen Folgerezepte für Verhütungsmittel per Post oder E-Mail an ihre Patientinnen schicken können, um einen Praxisbesuch zu

vermeiden, und Apotheken sollte erlaubt sein, diese Rezepte für die Dauer der Krise anzunehmen.

Ungewollt Schwangere müssen immer – auch unter den aktuellen Bedingungen der Corona-Krise – einen gesicherten Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen haben. Darum muss von Seiten der Bundesregierung gegenüber den Ländern klargestellt werden, dass Schwangerschaftsabbrüche keine elektiven (das heißt nicht zwingend notwendige) Eingriffe sind und auch in der Corona-Krise und vergleichbaren Pandemien oder Ausnahmesituationen so früh in der Schwangerschaft wie möglich durchgeführt werden müssen.

Ein Schwangerschaftsabbruch kann nicht warten. Es muss sichergestellt werden, dass alle innerhalb der gesetzlichen Fristen erforderlichen Maßnahmen auch erfolgen können. Das muss auch für Frauen aus anderen Ländern gelten, die nach Deutschland reisen, um einen Schwangerschaftsabbruch nach dem hier geltenden Recht zu erhalten. Die aktuelle Lage in Polen zeigt in dramatischer Weise, dass die Verschärfung der Strafbarkeit eines Schwangerschaftsabbruchs Frauen in existenzielle Not bringt.

Darum muss klar sein, dass nach Deutschland einreisende Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch benötigen, diesen medizinischen Eingriff unmittelbar und schnell vornehmen lassen können und für sie anstelle möglicher Quarantänemaßnahmen andere durchführbare Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Wenngleich die Infektionsschutzbestimmungen Sache der Länder sind, sollte der Bund entsprechende Empfehlungen aussprechen, um den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen für alle ungewollt Schwangeren bundesweit zu sichern.

Um die Versorgungslage gemäß der geltenden Rechtslage auch in der Krise zu gewährleisten, reicht es nicht aus, dass ÄrztInnen als systemrelevant eingestuft sind. Es müssen auch Beratungsstellen geöffnet bleiben können und alle in (Schwangerschaftskonflikt-)Beratungsstellen tätigen Personen den Status „systemrelevant“ erhalten, womit ein entsprechendes Recht auf Kindernotbetreuung verbunden ist.

Viele der anerkannten (Schwangerschaftskonflikt-)Beratungsstellen haben seit Beginn der Krise ihr Angebot in kürzester Zeit um vertrauliche digitale und telefonische Beratung ergänzt, um physische Kontakte mit Klientinnen mit Blick auf die Hygienebestimmungen und den Schutz der BeraterInnen und Klientinnen zu minimieren.

Bei der digitalen und telefonischen Beratung muss der Datenschutz umfassend sichergestellt werden. Außerdem muss die gesetzlich verankerte, anonyme Beratung weiterhin möglich sein – es ist ausreichend, eine Identifikationsprüfung erst bei der Durchführung des Abbruchs vorzunehmen. Um die Beratungspraxis zu entlasten, wäre es zwingend nötig, mit Hilfe einer Empfehlung des Bundes gegenüber den Ländern ein einheitliches, gesetzeskonformes und sicheres Verfahren zu ermöglichen. Wo es den Beratungsstellen möglich ist, sollte die persönliche Beratung vor Ort unter den geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen weiterhin stattfinden können. Dies ist insbesondere für ungewollt Schwangere wichtig, die keinen Internetzugang haben.

Die Beratungsstellen leisten hervorragende Arbeit und haben extrem schnell und mit hoher Flexibilität auf die geänderten Bedingungen unter der Krise reagiert! Telefonische und digitale Formen der Beratung müssen in allen Bundesländern ermöglicht und anerkannt werden. So kann auch vermieden werden, dass Beratungsstellen und ungewollt Schwangere durch uneinheitliche Herangehensweisen zwischen verschiedenen Bundesländern verunsichert werden. Ferner muss einheitlich geregelt sein, dass der Beratungsschein auf Wunsch auch digital zugesendet werden kann. Dabei muss gewährleistet werden, dass keine andere Person als die Betroffene Zugang zur Bescheinigung hat. Auch der postalische Weg sollte offen stehen, darf aber zu keiner nennenswerten zeitlichen Verzögerung führen, denn eine solche könnte weitreichende Konsequenzen für betroffene Frauen haben.

Unter den engen Regelungen des Paragraphen 218a Strafgesetzbuch kann eine zeitliche Verzögerung im Zugang zu Beratung und Schwangerschaftsabbruch die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs gefährden. Unter den aktuellen Ausgangsbeschränkungen verschärft sich dieses Problem. Für die aktuelle Krisensituation sollte daher die Bedenkfrist ausgesetzt werden.

Große Schwierigkeiten gibt es aktuell mit Zusagen von Seiten der Krankenkassen bei der Beantragung der Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen. Dies erzeugt für Frauen, die auf diese Zusagen angewiesen sind, einen enormen Druck. Es belastet auch die Beratungsstellen und ÄrztInnen unnötig. Je nach Krankenkasse und Bundesland gibt es verschiedene Regelungen und Formulare. BeraterInnen haben damit unnötigen Arbeitsaufwand und Klientinnen, die ohnehin ein sehr geringes Einkommen haben, müssen unter Umständen lange auf die Kostenerstattung warten.

Daher muss seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eine Aufforderung an den „Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ ergehen, diese Problematik im Sinne der Versorgungssicherheit von Frauen schnell zu beheben.

Nach geltender Rechtslage ist ein Schwangerschaftsabbruch dann nicht strafbar, wenn eine Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle für eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB vorgelegt wird. Gegenwärtig zeichnet es sich nicht ab, dass es Engpässe bei der Schwangerschaftskonfliktberatung gibt. Sollten sich die Bedingungen der Schwangerschaftskonfliktberatung unter der Corona-Krise weiter zuspitzen und die Beratungsstellen ihrem Beratungsauftrag nicht mehr flächendeckend und vollumfänglich nachkommen können, plädieren wir dafür, zu prüfen, ob die gesetzliche Vorgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung für den Zeitrahmen der Krise ausgesetzt werden sollte. Weiterhin muss aber grundsätzlich immer gelten, dass jede (ungewollt) schwangere Person ein Recht auf Beratung hat.

Wir sind überzeugt, dass jede Frau, die ungewollt schwanger wird, bestmögliche und schnelle Informationen erhalten können muss und so, in einer Phase der Verunsicherung, mehr Sicherheit erlangen kann.

Darum muss gerade in der jetzigen Situation gelten, dass fachliche und seriöse Informationen über alle wichtigen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs ohne Hürden zur Verfügung stehen müssen. Ungewollt Schwangere brauchen Information

darüber, welche Praxen und Kliniken ihre Arbeit einschränken oder aussetzen und welche zusätzliche Angebote machen.

Die Informationslage zum Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen ist aufgrund der engen strafgesetzlichen Regelungen des 2019 reformierten Paragraphen 219a StGB stark eingeschränkt. Wir haben das Informationsverbot als Grüne im Bundestag seit der Debatte um den Strafrechtsparagraphen 219a scharf kritisiert und fordern weiterhin seine Abschaffung.

Wir fordern, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in verschiedenen Medien und diversen Sprachen insbesondere auch über das aktuell veränderte Beratungsangebot informieren soll. Es ist angesichts einer möglichen Zuspitzung der Krise sinnvoll, den Zugang zu telemedizinisch betreuten medikamentösen Abbrüchen, wie es in Großbritannien und einigen EU-Ländern unter Corona immer mehr in die Praxis umgesetzt wird, zu ermöglichen.

Sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung ist die Grundlage für Gleichberechtigung. Verhütung, Beratung und Schwangerschaftsabbrüche müssen auch während der Corona-Krise für alle Frauen zugänglich bleiben.

Unsere Forderungen in Kürze:

1. Der Bund muss gegenüber den Ländern klarstellen, dass Schwangerschaftsabbrüche keine elektiven Eingriffe sind und auch während der Corona-Krise zeitnah durchgeführt werden müssen.
2. Diese Forderung muss auch für ungewollt Schwangere gelten, die aus dem Ausland nach Deutschland reisen, um einen Schwangerschaftsabbruch nach dem hier geltenden Recht durchführen zu lassen. Diese Personen müssen den medizinischen Eingriff unmittelbar und unter angemessenen Sicherheitsvorkehrungen – ohne Verzögerung durch Quarantänemaßnahmen – vornehmen lassen können.
3. Alle Personen, die in der Schwangerschaftskonfliktberatung arbeiten, müssen als systemrelevant eingestuft werden.
4. Die Voraussetzungen für Schwangerschaftskonfliktberatung müssen auch unter der aktuellen Krisen-Situation flächendeckend ermöglicht werden. Die Beratung muss, unter Einhaltung des Datenschutzes der betroffenen Frau, telefonisch und digital erfolgen können. Der Zugang zu persönlicher Beratung in entsprechenden Beratungsstellen, die diese weiterhin anbieten können, muss möglich sein.
5. Der Bund soll Empfehlungen an die Länder formulieren, wonach die Identifikationsprüfungen beim Beratungsvorgang bundesweit entfallen und erst beim Schwangerschaftsabbruch stattfinden sollen.
6. Der Bund soll Empfehlungen an die Länder geben, die eine bundesweit einheitliche digitale Zustellung der Beratungsbescheinigung ermöglicht, um eine Verzögerung zu vermeiden (Sendungen per Post müssen weiterhin auch möglich sein, wenn die Klientin dies wünscht).

7. Die gesetzlich vorgeschriebene dreitägige Bedenkfrist zwischen der Schwangerschaftskonfliktberatung und dem Zeitpunkt, zu dem der Abbruch durchgeführt werden darf, muss bis auf Weiteres ausgesetzt werden.
8. Wenn Beratungsstellen nicht mehr flächendeckend und vollumfänglich ihrem Beratungsauftrag nachkommen können, sollte geprüft werden, ob die gesetzliche Vorgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung für den Zeitrahmen der Krise ausgesetzt werden sollte.
9. Das BMG muss den „Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ auffordern umgehend ein bundesweit einheitliches Formular für die Kostenübernahme eines Schwangerschaftsabbruches zur Einreichung bei den gesetzlichen und privaten Krankenkassen online zur Verfügung stellen.
10. Die BZgA muss auf ihrer Homepage umfassende, mehrsprachige Informationen zum erweiterten Angebot der Schwangerschaftskonfliktberatung während der Corona-Krise liefern.
11. Das BMG sollte in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer, den Landesärztekammern und anderen Akteur*innen sicherstellen, dass ungewollt Schwangere die Option des Zugangs zum medikamentösen Schwangerschaftsabbruch nach WHO-Richtlinien gegebenenfalls mit telemedizinischer Begleitung haben.

Ulle Schauws MdB, Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Sprecherin für Frauenpolitik

Dr. Kirsten Kappert-Gonther MdB, Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Sprecherin für Gesundheitsförderung

Katja Dörner MdB, Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Sprecherin für Kinder- und Familienpolitik

Canan Bayram MdB, Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Mitglied im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages